

**Titel:**

**Gutachtenanforderung bei Eignungszweifeln wegen Tourette-Syndrom und psychophysische Leistungsfähigkeit**

**Normenkette:**

FeV § 11 Abs. 2 S. 1, Abs. 6, Abs. 8 S. 1, § 46 Abs. 1, Abs. 3, Anl. 4 Nr. 6, Nr. 9.6.2

**Leitsätze:**

1. Die Überprüfung psychophysischer Leistungsfähigkeit kann nur im Anschluss an eine ärztliche Begutachtung oder innerhalb einer medizinisch-psychologischen Begutachtung erfolgen. Auch wenn es sich bei der Erkrankung am Tourette-Syndrom um eine Krankheit handeln sollte, die grundsätzlich die Überprüfung der Leistungsfähigkeit im Anschluss an die ärztliche Begutachtung erforderlich macht, sieht das System der FeV keinen „kompletten Untersuchungsauftrag“ vor, die Fahrerlaubnisbehörde hat vielmehr zu prüfen, ob zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen ist. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ist ein Teil der in einer Gutachtensauforderung festgelegten Fragestellung rechtlich nicht haltbar, so ist der Betroffene berechtigt, das geforderte Gutachten insgesamt nicht beizubringen. Denn die scharfe Sanktion des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV setzt grundsätzlich eine vollständig rechtmäßige Gutachtensanordnung voraus. Dies gilt auch bei mehreren Fragestellungen jedenfalls dann, wenn diese sich inhaltlich überschneiden. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

3. Es kann dem Betroffenen in einer solchen Konstellation nicht angesonnen werden, selbst entsprechende rechtliche Differenzierungen vorzunehmen und letztlich klüger und präziser sein zu müssen als die Fachbehörde. Ihm kann insbesondere auch nicht zugemutet werden, dem Gutachter etwa verständlich zu machen, dass entgegen dem behördlichen Gutachtenauftrag nur bestimmte Teile der Fragestellungen zulässigerweise zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden dürften. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Tourette-Syndrom, Behandlung mit cannabishaltigem Medikament, Beibringung eines ärztlichen Gutachtens psychophysische Leistungsmängel können nicht durch ärztliches Gutachten aufgeklärt werden ganze Gutachtensanordnung rechtswidrig, wenn Teil der Feststellung rechtlich nicht haltbar, Fahrerlaubnis, Eignungszweifel, ärztliches Gutachten, Beurteilungsrahmen, teilweise Unverhältnismäßigkeit, cannabishaltiges Medikament, psychophysische Leistungsfähigkeit, medizinisch-psychologisches Zusatzgutachten

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 32214

**Tenor**

1. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen Ziffer 1 und 2 des Bescheides vom 16. Juli 2020 wird wiederhergestellt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe**

I.

1

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis sowie die Abgabeverpflichtung des Führerscheins.

2

Durch Mitteilung der Polizeiinspektion ... erhielt der Antragsgegner Kenntnis davon, dass der Antragsteller am 28. Juni 2018 gegen 16.30 Uhr in Bergnot geraten sei. Er und seine beiden Freunde seien „abgerutscht“ und hätten „Gras“ geraucht. Der Antragsteller händigte 1,9 g Marihuana aus. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung räumte der Antragsteller ein, am 28. Juni 2018 gegen 11.00 Uhr und gegen 15.00 Uhr mit seinen Freunden einen Joint geraucht zu haben. Den zusätzlichen Konsum alkoholischer Getränke verneinte der Antragsteller. Zudem gab er an, Cannabis aus medizinischen Gründen zu konsumieren, da er an einem Tourette-Syndrom leide. Mit dem übergebenen ärztlichen Attest des Klinikums der Universität ... vom 4. April 2020 wird bestätigt, dass der Antragsteller mit Sativex-Spray, das Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol enthält, behandelt wird. Der Antragsteller gab auf polizeiliche Frage, ob der Konsum bzw. das Rauchen von Marihuana dazugehöre, an, dass seine behandelnde Ärztin, die er nach Blüten gefragt habe, gesagt habe, dass er bei dem Spray bleiben müsse, da die Forschungen über den Konsum von Marihuana in dieser Hinsicht noch nicht abgeschlossen seien. In der fachärztlichen Stellungnahme des ... vom 8. Juli 2018 heißt es, dass die Medikation Marihuana in Blütenform nicht beinhalte.

### 3

Daraufhin teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 24. April 2019 mit, dass beabsichtigt sei, den Antragsteller zur Vorlage eines Gutachtens aufzufordern, um zu klären, ob die Krafftfahreignung trotz der bestehenden Dauermedikation gegeben sei und inwieweit sich der illegale Rauschgiftkonsum auf die Fahreignung auswirke. Der Antragsteller erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 4

Mit E-Mail vom 7. und 14. Mai 2019 äußerte sich der Antragsteller und übersandte diverse Unterlagen, darunter ein schulärztliches Attest vom 19. Juni 2012, wonach das Tourette-Syndrom mit komplexen motorischen und vokalen Tics einhergeht. Die Symptomatik sei so stark ausgeprägt, dass es vom Schweregrad her einer Schwerbehinderung entspreche. Insbesondere in Prüfungssituationen komme es zu einer Verstärkung der Anzahl und der Ausprägung der Tics. Problematisch seien vor allem die Blinzel-Tics, wodurch vor allem das Lesen und Schreiben von Texten beeinträchtigt werde und die Konzentration leide. Nach dem vorgelegten ärztlichen Attest des Klinikums der Universität ... vom 4. April 2017 wird der Antragsteller aufgrund des Tourette-Syndroms mit Sativex-Spray behandelt.

### 5

Diesen Sachverhalt nahm der Antragsgegner zum Anlass, den Antragsteller mit Schreiben vom 17. Juni 2019 zur Klärung seiner Fahreignung durch die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung bis spätestens 12. August 2019 aufzufordern. Es bestünden Eignungszweifel aufgrund des bekannten Sachverhaltes. Werden Krankheiten und Krankheitssymptome mit höheren Dosen psychoaktiver Arzneimittel behandelt, könnten unter Umständen Auswirkungen auf das sichere Führen von Kraftfahrzeugen erwartet werden, und zwar unabhängig davon, ob das Grundleiden sich noch auf die Anpassungs- und Leistungsfähigkeit eines Betroffenen auswirke oder nicht. Weiter könne sich die Grunderkrankung auf die Fahreignung auswirken. Das Tourette-Syndroms sei eine neuropsychiatrische Erkrankung, bei der tic-artige Muskelzuckungen und ungewöhnliche Lautäußerungen auftreten würden. Bei den Tics handele es sich um rasche, unwillkürliche und meist unkorrigierbar einschließende Muskelzuckungen und Lautäußerungen in wechselnder Häufigkeit, Art und Lokalisation. Das Beschwerdebild könne durch gemütsmäßige Anspannung, Freude, Ärger, Stress usw. verstärkt werden. Um herauszufinden, ob trotz des Vorliegens der Erkrankung die Fahreignung bestehe sowie die vorliegende Arzneimitteltherapie, insbesondere auch die Dauertherapie, bei dem Antragsteller zu schweren und für das Führen von Kraftfahrzeugen wesentlichen Beeinträchtigungen der psycho-physischen Leistungssysteme führe, werde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV i.V.m. Ziffern 9.6.2 und 6.5.3 der Anlage 4 zur FeV und Kapitel 3.14.2 und 3.9.5 der Begutachtungsleitlinien zur Krafftfahreignung ein Gutachten angeordnet. Die Anordnung entspreche angesichts des bezweckten Schutzes von Rechtsgütern mit erheblichem Gewicht pflichtgemäßer Ermessensausübung.

### 6

Es sollten folgende Fragestellungen beantwortet werden:

### 7

Ist der Antragsteller trotz des Vorliegens einer Erkrankung (Tourette-Syndrom), die nach Ziffer 6 der Anlage 4 zur FeV die Fahreignung in Frage stellt, in der Lage, den Anforderungen zum sicheren Führen von

Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (FE-Klasse B) gerecht zu werden? Kann ggf. durch Auflagen oder Beschränkungen eine bedingte Eignung hergestellt werden? (Darunter fallen z.B. auch Nach- und/oder Kontrolluntersuchungen).

**8**

Ist der Antragsteller trotz der Dauerbehandlung mit psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln (hier: Sativex Spray) in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (FE-Klasse B) gerecht zu werden (Ziffer 9.6.2 der Anlage 4).

**9**

Sollte im vorliegenden Fall die Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit erforderlich sein, bitten wir diese durchzuführen und im abschließenden Gutachten zu begründen. Dies beinhaltet ggf. auch die Durchführung einer Fahrverhaltensbeobachtung. Für den Fall, dass die Auffälligkeiten nicht durch körperlich geistige Einschränkungen zu begründen sind, bitten wir um Darlegung der Gründe - ggf. auch wenn auf die Durchführung von Leistungstests verzichtet wurde.

**10**

Der Antragsteller erklärte sich am 25. Juni 2019 mit einer Begutachtung einverstanden. Nachdem er sich am 11. Juli 2019 für eine andere Begutachtungsstelle entschieden hatte, wurde die Vorlagefrist für das ärztliche Gutachten bis 23. September 2019 verlängert. Der Antragsteller legte eine Bestätigung der Begutachtungsstelle über die Wahrnehmung des Termins am 19. September 2019 um 15:00 Uhr vor. Ein Gutachten gelangte nicht zu den Akten.

**11**

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 11. November 2019 zur beabsichtigten Fahrerlaubnisentziehung angehört. Daraufhin zeigte sich mit Schreiben vom 25. November 2019 der Bevollmächtigte des Antragstellers an.

**12**

Nachdem sich der Antragsteller zum 15. Oktober 2019 in der Stadt ... wohnhaft gemeldet hatte, bat der Antragsgegner mit Schreiben vom 4. Mai 2020 um Zustimmung gemäß Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG, um das bereits begonnene Verwaltungsverfahren aus Gründen der einfachen und zweckmäßigen Durchführung zu Ende zu führen. Die Stadt ... erteilte mit Schreiben vom 6. Mai 2020 die Zustimmung gemäß § 73 Abs. 2 FeV.

**13**

Der vom Antragsgegner gefertigte, an den Bevollmächtigten adressierte und gegen Empfangsbekanntnis gesandte Bescheid vom 7. Mai 2020 wurde nach Aktenlage nicht zugestellt. Der mit Postzustellungsurkunde an den Bevollmächtigten übermittelte Bescheid vom 18. Juni 2020 wurde am 23. Juni 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020, beim Antragsgegner am 14. Juli 2020 eingegangen, überreichte der Bevollmächtigte den Bescheid an den Antragsgegner mit der Begründung zurück, er sei nicht zustellungsbevollmächtigt. Daraufhin wurde am 16. Juli 2020 telefonisch die Vorlage einer Vollmacht angefordert. Der Bevollmächtigte erklärte, dass eine Vertretungsvollmacht, aber keine Zustellungsvollmacht vorliege und sicherte die Vorlage einer Vollmacht nach seinem Urlaub zu. Im weiteren Verlauf wurde der Bescheid vom 16. Juli 2020 an den Antragsteller gesandt. Die Zustellungsversuche am 21. und 28. Juli 2020 waren erfolglos, weil der Adressat unter der angegebenen ... Anschrift nicht zu ermitteln war. Die um Amtshilfe ersuchte Polizei ... konnte in Erfahrung bringen, dass der Antragsteller dort in einer Wohngemeinschaft gewohnt habe, aber bereits weggezogen sei. Der Antragsteller wurde am 12. August 2020 telefonisch durch den Antragsgegner kontaktiert. Dieser erklärte, dass er schon immer mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet gewesen sei und ... nur der Zweitwohnsitz wegen des Studiums in ... gewesen sei.

**14**

Am 13. August 2020 erschien der Antragsteller vereinbarungsgemäß persönlich beim Antragsgegner und nahm den streitgegenständlichen Bescheid vom 16. Juli 2020 persönlich in Empfang. Mit dem Bescheid entzog der Antragsgegner dem Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Klassen (Ziffer 1), verpflichtete den Antragsteller, den Führerschein spätestens innerhalb einer Woche ab Zustellung des Bescheides abzugeben (Ziffer 2), andernfalls wurde unmittelbarer Zwang angedroht

(Ziffer 4). Zudem wurde die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 angeordnet (Ziffer 3). Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen auf § 11 Abs. 8 FeV gestützt.

#### **15**

Der Antragsteller gab seinen Führerschein nach Aktenlage ab.

#### **16**

Nach einer Auskunft aus dem Melderegister vom 27. Oktober 2020 ist der Antragsteller seit 10. Mai 2020 wieder in ... gemeldet.

#### **17**

Der Antragsteller erhob mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 9. September 2020, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid und ließ zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 16. Juli 2020 über die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers wiederherzustellen und die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

#### **18**

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

#### **19**

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorgelegte Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

#### **20**

Der Antragsteller begehrt nach Auslegung des gestellten Antrags (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Ablieferungspflicht seines Führerscheins gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 VwGO verbunden mit der Anordnung der Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehung der verfügten Ablieferungspflicht des Führerscheins gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Der Antrag wird weiter dahingehend ausgelegt, dass er sich nicht auf die Zwangsmittellandrohung in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides bezieht, da der Antragsteller seinen Führerschein bereits abgegeben hat und die Verpflichtung aus Ziffer 2 des Bescheides insoweit schon erfüllt ist.

#### **21**

Der so verstandene Antrag hat Erfolg. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

#### **22**

1. Zwar entspricht die Begründung des Sofortvollzugs im streitgegenständlichen Bescheid vom 16. Juli 2020 den formellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug in ausreichender Form begründet wurde. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner ausführt, dass Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers bestehen und Grund zur Befürchtung besteht, dass bei der weiteren Benutzung eines Kraftfahrzeuges andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt werden könnten. Leben und Gesundheit seien so hochwertige Rechtsgüter, dass auch die Möglichkeit einer Gefährdung oder Schädigung ausgeschlossen werden müsse. Daher sei das Interesse daran, dass die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung eingezogen werde, so gewichtig, dass demgegenüber die Privatinteressen am Erhalt der Fahrerlaubnis zurücktreten müssten. Da es sich beim Fahrerlaubnisrecht um einen besonderen Teil des Sicherheitsrechts handelt, entspricht es der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass es für die Ordnungsbehörde ausreicht, die typische Interessenlage dieser Fallgruppe aufzuzeigen und auszuführen, dass im Falle möglicherweise ungeeigneter Fahrzeugführer ein Ausschluss an der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr wegen der davon ausgehenden akuten Gefahr schnellstmöglich anzuordnen ist. Auch bezüglich der Abgabe des Führerscheins wurde der Sofortvollzug hinreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Insoweit wurde in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass bei Nichtabgabe des Führerscheins die nicht auszuschließende Gefahr des Missbrauchs durch dessen Vorzeigen bei eventuellen Verkehrskontrollen bestehe.

## 23

2. Allerdings kommt das Gericht im Rahmen der gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu dem Ergebnis, dass sich der streitgegenständliche Bescheid voraussichtlich als rechtswidrig erweist, da wohl viel dafür spricht, dass sich die Gutachtensanordnung vom 17. Juni 2019 aufgrund einer zu weitgehenden Fragestellung als rechtswidrig erweist.

## 24

Im vorliegenden Fall eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO stellt das Gericht in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden ist, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise dann wieder her, wenn das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache erhebliche Bedeutung. Bleibt dieser Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte besondere Interesse am Sofortvollzug regelmäßig überwiegt.

## 25

Nach der in diesem Verfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage scheinen die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 8 FeV voraussichtlich nicht vorzuliegen, so dass sich der Bescheid des Antragsgegners vom 16. Juli 2020 als rechtswidrig erweist.

## 26

Die Nichteignung ist Tatbestandsvoraussetzung des § 46 Abs. 1 FeV und § 3 Abs. 1 StVG. Danach ist dem Inhaber einer Fahrerlaubnis seine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 FeV vorliegen. Ein Ermessensspielraum kommt der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu. Nach § 46 Abs. 3 FeV finden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist, die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung.

## 27

Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung eines Betroffenen dann schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Auf die Ungeeignetheit darf geschlossen werden, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, d.h. insbesondere verhältnismäßig und anlassbezogen im Sinne von § 11 Abs. 6 FeV ist (so grundsätzlich BVerwG, U.v. 5.7.2001 - 3 C 13.01 juris).

## 28

An die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanordnung sind dabei grundsätzlich strenge Maßstäbe anzulegen, weil der Antragsteller sie mangels Verwaltungsaktqualität nicht direkt anfechten kann. Er trägt das Risiko, dass ihm gegebenenfalls die Fahrerlaubnis bei einer Weigerung deswegen entzogen wird. Der Gutachter ist an die Gutachtensanordnung und die dort formulierte Fragestellung gebunden (§ 11 Abs. 5 i.V.m. Nr. 1a Satz 2 der Anlage 4a zur FeV). Es ist gemäß § 11 Abs. 6 FeV Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde, die Beurteilungsgrundlage und den Beurteilungsrahmen selbst klar festzulegen.

## 29

Gemessen an diesem Maßstab erscheint die Gutachtensanordnung vom 17. Juni 2019 nach summarischer Prüfung rechtswidrig, so dass die Fahrerlaubnisbehörde trotz Nichtvorlage des geforderten Gutachtens innerhalb der gesetzten Frist nicht von der Nichteignung des Antragstellers ausgehen durfte.

## 30

Anlass der Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers war nach Aktenlage die Kenntnis der Fahrerlaubnisbehörde von der Erkrankung des Antragstellers am Tourette-Syndrom und der Behandlung mit einem Spray, das Cannabinoide enthält, was in eine entsprechende Fragestellung mündete. Die Fahrerlaubnisbehörde legte dabei den Beurteilungsrahmen in drei Fragen fest. Die erste Frage betrifft die Erkrankung am Tourette-Syndrom (Ziffer 6 der Anlage 4 zur FeV), die zweite Frage die Dauerbehandlung

mit psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln (Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV). Die dritte Frage zielt auf eine (sofern erforderliche) Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers ab.

### 31

Dabei kann dahinstehen, ob die erste Frage betreffend Ziffer 6 der Anlage 4 zur FeV isoliert betrachtet rechtmäßig ist. Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisbehörde trotz Vorliegens einer ärztlichen Diagnose die Fragestellung allgemein auf Krankheiten des Nervensystems im Sinne der Ziffer 6 der Anlage 4 zur FeV erstrecken durfte, auch wenn einige hiervon umfasste Eignungsmängel (z.B. Parkinsonsche Krankheit, Ziffer 6.3 oder Epilepsie, Ziffer 6.6) im Fall des Antragstellers kaum in Betracht kommen dürften. Zudem erscheint es zumindest unverständlich, warum die Fragestellung die komplette Ziffer 6 der Anlage 4 zur FeV in den Blick nimmt, in der Gutachtensanordnung jedoch aufgrund des vorliegenden Tourette-Syndroms auf einen Eignungsmangel nach Ziffer 6.5.3 der Anlage 4 zur FeV eingegangen wird. Fraglich ist, ob die insoweit in sich widersprüchliche Gutachtensanordnung irreführend ist und den Antragsteller in seiner Rechtsverteidigung einschränkt oder ob die Fragestellung vor dem Umstand, dass die Erkrankung des Antragstellers am Tourette-Syndrom ausdrücklich auch in der Fragestellung genannt ist, so ausgelegt werden muss, dass sie ausschließlich auf die Begutachtung dieser Erkrankung ausgerichtet ist. Ob die Fragestellung vor diesem Hintergrund möglicherweise unverhältnismäßig erscheint, muss vorliegend nicht abschließend beurteilt werden.

### 32

Ebenso kann offen bleiben, ob die zweite Frage betreffend Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV isoliert betrachtet anlassbezogen und verhältnismäßig ist, da die dritte Frage betreffend die Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit jedenfalls nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung unverhältnismäßig erscheint.

### 33

Die Fahrerlaubnisbehörde fordert mit der dritten Frage eine Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit, inklusive ggf. der Durchführung einer Fahrverhaltensprobe, sofern dies erforderlich ist. Die Psychophysik wird dabei allgemein definiert als Wissenschaft von den Wechselbeziehungen des Physischen und des Psychischen. Dies zugrunde gelegt beinhaltet die Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit auch psychologische Elemente. Dies kann nicht im Rahmen des geforderten ärztlichen Gutachtens beurteilt werden. Denn psychophysische Leistungsmängel können durch ein ärztliches Gutachten nicht aufgeklärt werden (BayVGH, B.v. 30.11.2015 - 11 ZB 15.1994 - juris Rn. 16; BayVGH, B.v. 11.3.2015 - 11 CS 15.82 - juris Rn. 17). Insofern kommt eine Ergänzung der zugrundeliegenden ersten beiden Fragestellungen im Rahmen des ärztlichen Gutachtens nicht in Betracht. Die Fragestellung ist insoweit zu weitgehend und deshalb unverhältnismäßig. Die Überprüfung psychophysischer Leistungsfähigkeit kann nur im Anschluss an eine ärztliche Begutachtung oder innerhalb einer medizinisch-psychologischen Begutachtung erfolgen. Auch wenn es sich bei der Erkrankung am Tourette-Syndrom um eine Krankheit handeln sollte, die grundsätzlich die Überprüfung der Leistungsfähigkeit im Anschluss an die ärztliche Begutachtung erforderlich macht (vgl. Hahn/Kalus, in: MüKo StVR, 1. Aufl. 2016, § 11 Rn. 36, bejahend für angeborene oder frühkindliche Hirnschäden), sieht das System der FeV keinen „kompletten Untersuchungsauftrag“ vor. Vielmehr hat die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses des ärztlichen Gutachtens und in Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen ist. Dies kann nicht, wie vorliegend, in die Entscheidungsmacht des Gutachters gestellt werden. Diese Frage durfte deshalb von der Fahrerlaubnisbehörde nicht als Beurteilungsrahmen für den Gutachter formuliert werden.

### 34

Ist ein Teil der in einer Gutachtensaufforderung festgelegten Fragestellung rechtlich nicht haltbar, so ist der Betroffene berechtigt, das geforderte Gutachten insgesamt nicht beizubringen. Denn die scharfe Sanktion des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV setzt grundsätzlich eine vollständig rechtmäßige Gutachtensanordnung voraus. Dies gilt auch bei mehreren Fragestellungen jedenfalls dann, wenn diese sich inhaltlich überschneiden. Es kann dem Betroffenen in einer solchen Konstellation nicht angesonnen werden, selbst entsprechende rechtliche Differenzierungen vorzunehmen und letztlich klüger und präziser sein zu müssen als die Fachbehörde. Ihm kann insbesondere auch nicht zugemutet werden, dem Gutachter etwa verständlich zu machen, dass entgegen dem behördlichen Gutachtenauftrag nur bestimmte Teile der Fragestellungen zulässigerweise zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden dürften (VGH BaWü, B.v. 30.6.2011 - 10 S 2785/10 - juris Rn. 12; VG München, B.v. 19.4.2018 - M 26 S 18.234 - juris Rn. 34). Vorliegend baut

die dritte Frage auf die Ergebnisse der vorherigen zugrundeliegenden Fragen und damit auf die Grunderkrankung auf. Es handelt sich nicht um selbstständig tragende Gutachtensaufträge. Dem Antragsteller kann deshalb nicht zugemutet werden, nur den rechtmäßigen Teil einer Fragestellung abklären zu lassen (dazu BayVGh, B.v. 4.2.2013 - 11 CS 13.22 - juris).

**35**

Die Kammer verkennt nicht, dass sich nach Aktenlage Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers aufdrängen und weist deshalb darauf hin, dass es der Fahrerlaubnisbehörde unbenommen bleibt, den Antragsteller unter Wahrung der formellen und materiellen Anforderungen an eine Untersuchungsanordnung erneut zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens aufzufordern.

**36**

Nach alledem erweist sich die Entziehung der Fahrerlaubnis nach summarischer Prüfung voraussichtlich als rechtswidrig. Dies hat zur Folge, dass die im streitgegenständlichen Bescheid verfügte Ablieferungsverpflichtung hinsichtlich des Führerscheins gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG, § 47 Abs. 1 FeV ebenfalls rechtswidrig ist.

**37**

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen Ziffer 1 und 2 des Bescheides war daher wiederherzustellen, was zur Folge hat, dass dem Antragsteller der Führerschein wieder auszuhändigen oder ihm ein Ersatzdokument auszustellen ist (§ 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

**38**

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffern 1.5, 46.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung des Jahres 2013.